

Reglement der Stadtbibliothek Brugg (Bibliotheksreglement)

vom 25. März 2022

Stand: 25.03.2022

Der Einwohnerrat - gestützt auf § 13 lit. I der Gemeindeordnung vom 11. Mai 2007 - erlässt folgendes Reglement zur Stadtbibliothek Brugg:

I. Allgemeines

§ 1

- Nutzung
- ¹ Die Stadtbibliothek Brugg steht allen natürlichen Personen zur Nutzung offen.
- ² Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, regelt der Stadtrat die detaillierten Nutzungsbedingungen in einer separaten Nutzungsordnung.

§ 2

- Gebühren und kostenpflichtige Dienstleistungen
- ¹ Für die Nutzung der Stadtbibliothek Brugg und ihrer Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.
- ² Für die regulären Abonnemente wird folgender Rahmen festgelegt:

- | | |
|---|--|
| a) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) | CHF 0
pro nutzende Person pro Jahr |
| b) Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) | CHF 10 bis CHF 30
pro nutzende Person pro Jahr |
| c) Erwachsene (ab 25 Jahren) | CHF 50 bis CHF 100
pro nutzende Person pro Jahr |
| d) Partnerkarte Erwachsene | CHF 20 bis CHF 40
(zum Abonnement Erwachsene)
pro zusätzliche nutzende Person
aus dem gleichen Haushalt pro
Jahr |

³ Für die Abonnemente mit eingeschränkten Dienstleistungen wird folgender Rahmen festgelegt:

- | | |
|----------------------------------|---|
| eMedien-Abonnemente (Erwachsene) | CHF 30 bis CHF 50
pro nutzende Person pro Jahr |
|----------------------------------|---|

⁴ Für die Einzelausleihe ohne Bibliotheksausweis wird folgender Rahmen festgelegt:

Einzelausleihe (ohne Bibliotheksausweis)	CHF 5 bis CHF 10 pro Medium
---	--------------------------------

⁵ Für spezifische Kundengruppen (z.B. Kulturlegi) können günstigere Abonnemente angeboten werden. Für diese Abonnemente wird folgender Rahmen festgelegt: CHF 0 bis CHF 50 pro nutzende Person pro Jahr.

⁶ Innerhalb der vorgegebenen Tarifrassen können die Abonnementsgebühren wohnortsabhängig differenziert festgelegt werden.

⁷ Der Stadtrat regelt die Details der Abonnementsgebühren in einer separaten Gebührenordnung.

⁸ Der Stadtrat regelt die Details der kostenpflichtigen Dienstleistungen und Mahnungen in einer separaten Gebührenordnung. Für die Berechnung der Pauschalpreise ist der Aufwand massgebend.

§ 3

¹ Neu eingeschriebenen Personen wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Beim Einschreiben ist dem Bibliothekspersonal ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Bibliotheksausweis

² Der Bibliotheksausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Die Inhaberin oder der Inhaber haftet für die damit getätigten Ausleihen sowie für die damit verursachten Gebühren oder Schäden am Bibliotheksmobiliar und -eigentum.

³ Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit, sobald er abgelaufen ist und nicht erneuert wird.

§ 4

¹ Medien können nur von Personen mit gültigem Bibliotheksausweis ausgeliehen werden.

Ausleihen

² Für die Einzelausleihe ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

³ Die Ausleihfristen und -mengen werden von der Leitung der Stadtbibliothek festgelegt.

⁴ Während der Öffnungszeiten ohne Bedienung («Open Library») ist der Zugang zur Stadtbibliothek nur mit gültigem Bibliotheksausweis erlaubt.

§ 5

Beschädigungen/
Verlust

¹ Bei Beschädigung oder Verlust von Medien werden in der Regel die effektiven Kosten für Reparatur oder Ersatz in Rechnung gestellt. Ist eine Reparatur oder ein Ersatz nicht mehr möglich, werden pauschal mindestens CHF 5 bis maximal CHF 50 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet. Zusätzlich werden Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren von mindestens CHF 10 bis maximal CHF 40 pro Beschädigung oder Verlust verrechnet.

² Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust im Sinne von Absatz 1.

³ Der Verlust ist gemäss Gebührenordnung zu entschädigen.

II. Nutzungsausschluss

§ 6

Nutzungsaus-
schluss

¹ Personen, deren Schulden bei der Stadtbibliothek den in der Nutzungsordnung festgelegten maximalen Betrag übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine Ausleihen tätigen.

² Wer wiederholt gegen das Reglement der Stadtbibliothek Brugg oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

³ Wer sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ungebührlich aufführt oder gegen Weisungen verstösst, kann von der Stadtbibliothek weggewiesen und/oder mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 7

Die Stadtbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspiegelgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

Ausschluss der Haftung

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Das vorliegende Bibliotheksreglement wird zum Zeitpunkt des Umzugs der Stadtbibliothek in den Effingerhof durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

§ 9

Bis zum Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen, vom Verein «Gesellschaft der Stadtbibliothek Brugg» festgelegten, Tarife der Stadtbibliothek unverändert angewendet.

Übergangsregelung

Vom Einwohnerrat beschlossen am 25. März 2022

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Aktuar:

Michel Indrizzi

Matthias Guggisberg